

Teil 1

A. Erster Abschnitt

I. Strafbarkeit des A nach § 315b I Nr. 3¹

Indem A den D ausbremste, könnte er sich nach § 315b I Nr. 3 strafbar gemacht haben. Eine Strafbarkeit nach § 315b I Nr. 3 kommt beim Führen eines Fahrzeugs nur dann in Betracht, wenn das Fahrzeug durch den Führer als Waffe pervertiert wird und der Täter hierbei jedenfalls mit bedingtem Schädigungsvorsatz handelt.² Hier beabsichtigte A, dass D sein Motorrad sicher zu stehen bringen würde. Er nahm eine Schädigung durch das Ausbremsen gerade nicht billigend in Kauf. Folglich kommt eine Pervertierung des Fahrzeugs nach § 315b I Nr. 3 nicht in Betracht.

Zudem fehlt es an einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert. Eine konkrete Gefahr ist anzunehmen, wenn über die allgemeine Gefährlichkeit des Straßenverkehrs hinaus eine kritische Situation vorliegt, sodass der Eintritt oder das Ausbleiben des Schadens nur noch vom Zufall abhängt.³ Es muss daher zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen sein.⁴ Hier ist solch eine konkrete Gefahr nicht eingetreten, sodass eine Strafbarkeit des A nach § 315b I Nr. 3 auch aus diesem Grund ausscheidet.

II. Strafbarkeit des A nach § 240 I

Durch das Ausbremsen könnte A sich aber nach § 240 I strafbar gemacht haben. Indem A den D ausbremste, hat er ihn mit Gewalt, also mit körperlich wirkendem Zwang durch Entfaltung von Kraft,⁵ zum Anhalten genötigt. Auch handelte A vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich daher durch das Abbremsen nach § 240 I strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit von B und C nach §§ 240 I, 25 II

B und C könnten sich zudem wegen mittäterschaftlicher Nötigung strafbar gemacht haben. Dies setzt einen mittäterschaftlichen Tatbeitrag von B und C voraus. Nach der Rechtsprechung ist für einen mittäterschaftlichen Tatbeitrag ausreichend, dass

¹ §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

² BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375.

³ Fischer, 58. Aufl. 2012, § 315c Rn. 15.

⁴ BGH NJW 1995, 3131.

⁵ Lackner/Kühl, § 27 Aufl. 2011, § 240 Rn. 5.

die Täter mit Täterwillen handeln, also die Tat als eigene wollen.⁶ Maßgeblich für die Beurteilung des Vorliegens des Täterwillens ist unter anderem das Tatinteresse, die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft.⁷ Hierfür lässt sich anführen, dass A den mit B und C gemeinsam entwickelten Plan realisiert hat und es letztlich Zufall war, wer das Fahrzeug geführt hat. Das Tatinteresse war bei allen dreien gleich ausgeprägt. Damit dürften nach der Rechtsprechung die besseren Gründe für Mittäterschaft sprechen. Entsprechendes gilt nach der in der Literatur vertretenen Tatherrschaftslehre.⁸ (A.A. vertretbar, dann sind §§ 240, 27 zu prüfen.)

B. Zweiter Abschnitt: – Das Abnehmen der Kutte –

I. Strafbarkeit C

1. §§ 249, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II

Indem C mit einem Messer in die Brust des D stach, könnte er sich nach §§ 249, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b strafbar gemacht haben. Dies setzt jedoch voraus, dass C in der Absicht gehandelt hat, die Kutte sich rechtswidrig zuzueignen. Die Zueignungsabsicht setzt sich zusammen aus Enteignungswillen und Aneignungsabsicht. Ein Enteignungswille hinsichtlich der Kutte liegt vor, da C den dauerhaften Verlust der Kutte für D billigend in Kauf nahm.

Fraglich ist jedoch, ob C auch mit Aneignungsabsicht hinsichtlich der Kutte gehandelt hat. Aneignungsabsicht setzt voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, die Sachsubstanz oder den Sachwert der Sache für das eigene Vermögen unter Anmaßung einer formalen Eigentümerstellung zu nutzen.⁹ Eine Aneignungsabsicht scheidet hingegen aus, wenn der Täter die Sache wegnehmen will, um sie zu zerstören, etwa um dem Gewahrsamsinhaber lediglich „eins auszuwischen“.¹⁰ Hier handelte D mit dem Ziel, die Kutte nach erfolgter Wegnahme zu verbrennen. Eine darüber hinausgehende Einverleibung der Kutte in sein eigenes Vermögen verfolgte er nicht. Somit fehlt es an einer Aneignungsabsicht.

⁶ BGHSt 36, 363, 367.

⁷ BGHSt 36, 363, 367.

⁸ Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 27 Rn. 8.

⁹ Fischer, 58. Aufl. 2012, § 242 Rn. 35.

¹⁰ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NSTZ 2011, 699, 701.

Mangels Zueignungsabsicht hat sich D durch das Zustechnen daher nicht nach §§ 249, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II strafbar gemacht.

2. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II

In Frage kommt jedoch eine Strafbarkeit des C nach §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II durch das Zustechnen in die Brust des D.

C müsste jedoch in der Absicht gehandelt haben, sich zu Unrecht zu bereichern (Bereicherungsabsicht). Eine solche Bereicherungsabsicht liegt vor, wenn nach dem Willen des Täters sein Vermögen durch die Tat vermehrt werden soll.¹¹ Hier bestehen Bedenken, da D die Kutte lediglich für kurze Zeit in Besitz nehmen wollte, um sie anschließend zu zerstören. Das bloße Anstreben einer Besitzerlangung reicht nur dann für die Annahme einer Bereicherungsabsicht aus, wenn der Besitz unmittelbar zu Gebrauchsvorteilen führt, welche sich wirtschaftlich messen lassen.¹² Solch eine wirtschaftlich messbare Vermögensmehrung fehlt, wenn der Täter die Besitzerlangung nur anstrebt, um die Sache zu zerstören.¹³ Aus diesem Grund scheidet hier eine Bereicherungsabsicht des D aus. Somit hat sich D mangels Bereicherungsabsicht nicht nach §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II strafbar gemacht.

3. §§ 212, 211

Indem C auf die Brust des D einstach, könnte er sich nach §§ 212, 211 strafbar gemacht haben.

C hat den Tod des D verursacht, da die Stiche nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Tod des D entfiel.

Auch handelte C mit Tötungsvorsatz.

Zudem könne er ein Mordmerkmal verwirklicht haben. In Frage kommt hier zunächst Habgier, § 211 II, 1. Gruppe Habgier ist das ungehemmte Streben das Gewinn um den Preis eines Menschenlebens aus Eigensucht.¹⁴ Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter einen Vermögensvorteil anstrebt. Wie dargelegt, kommt der bloßen Besitzerlangung zum Zwecke des späteren Zerstörens kein Vermögenswert zu. Folglich scheidet mangels Gewinnstrebens das Mordmerkmal der Habgier aus.

¹¹ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NStZ 2011, 699, 701.

¹² BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NStZ 2011, 699, 701.

¹³ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NStZ 2011, 699, 701.

¹⁴ BGHSt 10, 399.

Jedoch könnte C gehandelt haben, um eine Straftat zu ermöglichen. Hier diene die Tötung letztlich dem Zweck, den Tatplan auszuführen und D zur Duldung der Wegnahme der Kutte zu zwingen. Dieses Zwingen zur Duldung der Wegnahme der Kutte stellt eine Nötigung nach § 240 dar (s.u.). Folglich handelte C, um eine Straftat zu ermöglichen. (Abweichende Auff. je nach Interpretation des Sachverhalts vertretbar.)

Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

C hat sich daher eines Mordes nach §§ 212, 211 II, 3. Gruppe strafbar gemacht.

4. §§ 223, 224, 226 I Nr. 3

Indem C mit seinem Messer in die Seite des D stach, könnte er sich zudem einer schweren Körperverletzung nach § 226 I Nr. 3 strafbar gemacht haben. Das Zustechnen stellt eine üble unangemessene Behandlung, welche das Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt, also eine körperliche Misshandlung¹⁵ i.S.d. § 223 I dar. Auch hat C den D durch den Stich an der Gesundheit geschädigt¹⁶ i.S.d. § 223 I, da er einen vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand herbeiführte. Das verwendete Messer stellt ein gefährliches Werkzeug dar, weil es nach Art der konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (§ 224 I Nr. 2).¹⁷ Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt vor (§ 224 I Nr. 5). Auch trat bei D eine Lähmung i.S.d. § 226 I Nr. 3 ein. C handelte fahrlässig hinsichtlich des Lähmungseintritts, § 18. Zudem besteht ein tatbestandsspezifischer Zusammenhang zwischen Zustechnen und Herbeiführung der Lähmung, da sich in der Lähmung das durch das Begehen der Körperverletzung mit dem Messer geschaffene Risiko verwirklicht hat.

C hat sich daher nach §§ 223, 224, 226 I Nr. 3 strafbar gemacht.

5. § 227

Auch kommt eine Strafbarkeit nach § 227 I in Frage. C hat eine Körperverletzung nach § 223 begangen (s.o.). Auch ist D gestorben. Die Stiche in die Brust waren auch kausal für den Todeseintritt, da sie nicht hinweggedacht werden könnten ohne dass der Tod entfiere. Zudem handelte A objektiv sorgfaltswidrig i.S.d. § 18 bei Vorhersehbarkeit des Todeseintritts. Auch liegt ein tatbestandsspezifischer

¹⁵ Zur Definition Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 22 Rn. 7.

¹⁶ Zur Definition Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 22 Rn. 9.

¹⁷ Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 22 Rn. 17.

Zusammenhang zwischen den Stichen in die Brust und dem Tod des D vor, da der Tod typische Folge der Stiche ist.

Somit hat sich A auch nach § 227 I strafbar gemacht.

6. § 240 I

Ebenfalls könnte sich C nach § 240 I strafbar gemacht haben. Die Stiche stellen Gewalt i.S.d. § 240 I, nämlich körperlich wirkender Zwang zum Zwecke der Überwindung von Widerstands,¹⁸ dar. Auch hat A den D durch die Gewalt zur Duldung der Abnahme der Kutte genötigt. Somit hat er sich auch nach § 240 I strafbar gemacht.

7. § 231 I

Da sich A an einem von mehreren verübten Angriff beteiligte und durch diesen Angriff der Tod eines Menschen sowie eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, hat sich A zudem nach § 231 I strafbar gemacht.

8. Ergebnis Konkurrenz

C hat sich wegen Mordes nach §§ 212, 211 II, 3. Gruppe strafbar gemacht. Die ebenfalls verwirklichte schwere Körperverletzung nach § 226 I, die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 I sowie die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I treten hinter dem Mord im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück. In Tateinheit dazu steht die Nötigung nach § 240 I.

II. Strafbarkeit A und B

1. §§ 249, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II

A und B haben sich mangels Zueignungsabsicht nicht nach §§ 249, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II strafbar gemacht, da sie lediglich die Zerstörung der Kutte, nicht aber deren Nutzung für ihr eigenes Vermögen, anstrebten (vgl. hierzu die Ausführungen zur Zueignungsabsicht bei C).

2. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II

¹⁸ Vgl. Fischer, 58. Aufl. 2012, § 240 Rn. 2.

Aus den schon bei C ausgeführten Gründen scheidet mangels Bereicherungsabsicht auch eine Strafbarkeit von A und B nach §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, Nr. 3 a, b, 25 II aus.

3. §§ 212, 211, 25 II

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlichen Mordes nach §§ 212, 211, 25 II strafbar gemacht haben. Unabhängig von der Frage, ob A und B das Verhalten des C nach § 25 II zuzurechnen ist, kommt eine Strafbarkeit wegen mittäterschaftlich begangenen Mord nur in Betracht, wenn A und B ihrerseits jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hätten. Bedingter Vorsatz ist nach der Rechtsprechung des BGH gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs als möglich erkennt und ihn dennoch billigend in Kauf nimmt.¹⁹ Bewusste Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn der Täter ernsthaft auf ein Ausbleiben des Erfolgseintritts vertraut.²⁰

Hier haben A und B zwar die Möglichkeit einer körperlichen Auseinandersetzung mit gegebenenfalls sogar tödlichen Folgen als möglich erkannt. Jedoch haben sie im Zeitpunkt der ersten Stiche des C in die Brust des D aufgrund ihrer körperlichen und zahlenmäßigen Überlegenheit darauf vertraut, dass es nicht zum Tod des D kommen werde. Im Gegensatz zu C handelten sie daher nicht mit bedingtem Tötungsvorsatz sondern lediglich bewusst fahrlässig.

Eine Strafbarkeit wegen Mordes kommt jedoch möglicherweise deswegen in Betracht, weil A und B nach den durch C ausgeführten Stichen in die Brust erkannten, dass D tödlich verletzt ist und in Kenntnis der tödlichen Verletzung die Kutte des D an sich nahmen. Es könnte daher eine sukzessive Mittäterschaft vorliegen.

Die herrschende Literatur lehnt die Möglichkeit einer sukzessiven Mittäterschaft, also eine Bejahung von Mittäterschaft bei Handlungen, welche nach Vollendung aber vor Beendigung der Tat vorgenommen werden, ab.²¹ Hierfür lässt sich der Grundsatz des „nulla poena sine lege“ des Art. 103 II GG anführen.²²

Die Rechtsprechung lässt eine sukzessive Mittäterschaft grundsätzlich zu. Jedoch scheidet auch nach der Rechtsprechung eine Zurechnung nach § 25 II in Form der sukzessiven Mittäterschaft aus, wenn die nachträglich vorgenommenen Handlungen

¹⁹ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NSTZ 2011, 699, 701.

²⁰ Fischer, 58. Aufl. 2012, § 15 Rn. 13.

²¹ Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 27 Rn. 69.

²² Murmann, Grundkurs Strafrecht, § 27 Rn. 69.

nicht mehr zu einer Förderung des Taterfolgs führen können, weil der zuerst handelnde Täter bereits alles Notwendige getan hat, um den Erfolg eintreten zu lassen.²³

Hier war D schon tödlich verletzt, als A und B in Kenntnis dieses Umstands die Kutte an sich nahmen. Folglich kommt eine Zurechnung des tödlichen Stichts in die Brust des D nach den Grundsätzen der sukzessiven Mittäterschaft nicht in Betracht.

Da Literatur und Rechtsprechung zu identischen Ergebnissen gelangen, ist eine Streitentscheidung entbehrlich. A und B haben sich daher nicht wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes strafbar gemacht.

4. §§ 212, 21, 27

Da D bereits tödlich verletzt war und A und B somit nicht mehr den Taterfolg nachträglich fördern konnten, scheidet auch eine Strafbarkeit von A und B wegen sukzessiver Beihilfe aus.

5. §§ 226, 25 II

Möglicherweise haben sich A und B wegen schwerer Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 226, 25 II strafbar gemacht. Sie haben den zur Querschnittslähmung führenden Stich nicht ausgeführt. Jedoch könnte der von C vorgenommene Stich in die Seite des D den beiden nach § 25 II zugerechnet werden. Dies setzt voraus, dass der Stich in die Seite des D noch vom gemeinsamen Tatplan gedeckt war. Hier erfolgte der zur Querschnittslähmung führende Stich jedoch zu einem Zeitpunkt, als die Kutte bereits weggenommen wurde, das eigentliche Ziel der Aktion also bereits erreicht war. Dieser Stich war daher nicht mehr vom Tatplan gedeckt. Somit kommt eine Zurechnung nach § 25 II nicht in Betracht.²⁴ A und B sind somit nicht nach §§ 226, 25 II strafbar.

6. §§ 227, 25 II

In Frage kommt aber eine Strafbarkeit von A und B nach §§ 227, 25 II. Dies setzt zunächst voraus, dass Ihnen die von C vor der Wegnahme vorgenommenen und zum Tod des D führenden Stiche in die Brust nach § 25 II zugerechnet werden können, also eine mittäterschaftlich begangene Körperverletzung vorliegt. Dies ist hier der Fall, da A und B wussten, dass es zu körperlichen Auseinandersetzungen

²³ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NStZ 2011, 699, 702.

²⁴ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375 = NStZ 2011, 699, 702.

kommen werde. Somit waren die von C vor der Wegnahme ausgeführten Stiche in die Brust vom Tatplan gedeckt.

A.A. vertretbar, wenn man den Sachverhalt so auffasst, dass sich A und B zwar der Möglichkeit einer körperlichen Auseinandersetzung bewusst waren, jedoch den konkreten Einsatz eines Messers durch C nicht vorhersahen. Dann läge im Zustechnen durch C ein Exzess, der ihnen nicht nach § 25 II zuzurechnen wäre. Zwar haben A und B auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs vorhergesehen. Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend schließen, dass A und B auch den konkreten Einsatz des Messers in ihre Vorstellung mit aufnahmen.

Die Stiche in die Brust waren, wie dargestellt, auch kausal für den Tod von D.

Auch müssten A und B hinsichtlich des Todes des D fahrlässig i.S.d. § 18 gehandelt haben. Fahrlässigkeit setzt sorgfaltswidriges Handeln bei Vorhersehbarkeit des Erfolgs voraus. Indem A und B zusammen mit C den Plan zum Überfall des D schmiedeten, handelten sie sorgfaltswidrig. Vorhersehbarkeit des Todeserfolgs ist bei einer mittäterschaftlich begangenen Körperverletzung gegeben, wenn der nicht unmittelbar handelnde Mittäter Kenntnis von der Möglichkeit des Todeserfolgs hat, er den Todeserfolg jedoch nicht billigend in Kauf nimmt.²⁵ Hier haben A und B die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs vorausgesehen, vertrauten jedoch ernsthaft auf ein Ausbleiben des Todes. Somit war der Tod von D für sie objektiv vorhersehbar.

A.A. vertretbar, man den Sachverhalt so auffasst, dass sich A und B zwar der Möglichkeit einer körperlichen Auseinandersetzung bewusst waren, jedoch den Einsatz eines Messers durch C nicht vorhersahen. Zwar haben A und B auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs vorhergesehen. Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend schließen, dass A und B auch den konkreten Einsatz des Messers in ihre Vorstellung mit aufnahmen. In diesem Fall wäre eine Vorhersehbarkeit des Todes des D zu verneinen, sodass ein Fahrlässigkeitsvorwurf nach § 18 entfiel.

Wie dargestellt, ist der Tod des D tatbestandsspezifische Folge der Handlungen des C gewesen, sodass auch der tatbestandsspezifische Zurechnungszusammenhang gegeben ist.

Da A und B auch rechtswidrig und schuldhaft handelten, haben sie sich wegen mittäterschaftlich begangener Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227, 25 II strafbar gemacht.

²⁵ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375.

7. § 231

Ebenfalls haben sich A und B nach § 231 I StGB strafbar gemacht, da sie an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt waren, welcher den Tod des D sowie eine schwere Körperverletzung verursachte.

8. § 240

Auch haben sich A und B nach § 240 I, 25 II strafbar gemacht, da ihnen die Gewalthandlungen des C in Form der Stiche nach § 25 II zugerechnet werden und Sie D zur Duldung der Wegnahme der Kutte nötigten.

A.A. vertretbar, wenn man den Sachverhalt so auffasst, dass sich A und B zwar der Möglichkeit einer körperlichen Auseinandersetzung bewusst waren, jedoch den Einsatz eines Messers durch C nicht vorhersahen. Dann läge im Zusteichen durch C ein Exzess, sodass die Gewalthandlung des C nicht nach § 25 II zurechenbar wäre.

III. Ergebnis und Konkurrenzen

A und B haben sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 227 II und wegen Nötigung nach § 240 I, jeweils in Mittäterschaft sowie Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I strafbar gemacht. Die Taten stehen in Tateinheit zueinander.²⁶

C. Dritter Abschnitt: Das „Liegenlassen“ des D

I. A, B und C nach §§ 212, 13

Indem A, B und C den D liegen ließen und sich vom Tatort entfernten, könnten Sie sich nach §§ 212, 13 strafbar gemacht haben. Dies setzt eine Garantenstellung nach § 13 voraus. In Frage kommt hier nur eine Garantenstellung aus Ingerenz. Aus einem pflichtwidrigen Vorverhalten lässt sich jedoch dann keine Handlungspflicht ableiten, wenn das Opfer gar nicht mehr gerettet werden kann.²⁷ Denn in diesem Fall würde den Tätern ein unmögliches Verhalten abverlangt werden. Da D bereits erkennbar tödlich verletzt war und nicht mehr hätte gerettet werden können, scheidet eine Strafbarkeit von A, B und C nach §§ 212, 13 somit aus.

²⁶ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375.

²⁷ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375.

Aus denselben Erwägungen fehlt es auch an einer Strafbarkeit nach § 221 I Nr. 2, III.

II. A, B und C nach § 323c

In Frage kommt eine Strafbarkeit nach § 323c. Eine Strafbarkeit kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Hilfeleistung erforderlich war. Eine Erforderlichkeit von Rettungshandlungen ist abzulehnen, wenn offensichtlich ist, dass die Rettungshandlung keine Aussicht auf Erfolg hat²⁸, etwa weil das Opfer bereits tödlich verletzt ist und nicht mehr gerettet werden kann. Hier war für A, B und C erkennbar, dass D bereits tödlich verletzt ist und jede Hilfe für ihn zu spät gekommen wäre. Somit fehlt es bereits an der Erforderlichkeit der Rettungshandlung. Daher haben sich A, B und C nicht nach § 323c strafbar gemacht.

III. Ergebnis

Durch das Liegenlassen des D haben sich A, B und C nicht strafbar gemacht.

Teil 2

A. § 258 I, 25 II

S und L könnten sich durch das Überweisen des Geldes wegen gemeinschaftlicher Strafvereitelung nach §§ 258 I, 25 II strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

Eine Bestrafung des C kam aufgrund seiner oben festgestellten Strafbarkeiten in Betracht. Diese Bestrafung müssten S und L ganz oder zum Teil vereitelt haben. Vereiteln ist jede Besserstellung des Täters im Hinblick auf die Verurteilung,²⁹ nicht dagegen schon das Verhindern oder Verzögern von Ermittlungsmaßnahmen.³⁰ Umstritten ist, ob der zunächst erforderliche Vereitelungserfolg ein endgültiges Ausbleiben der Strafe verlangt oder auch ihre Verzögerung für eine geraume Zeit genügt. Die Mindestdauer für eine „geraume Zeit“ variiert in den Meinungsäußerungen zwischen zehn Tagen³¹ und drei Wochen³². Vorliegend wurde

²⁸ Fischer, 58. Aufl. 2012, § 323c Rn. 4a.

²⁹ Vgl. LK-StGB/Walter § 258 Rn.35; Joecks StGB § 258 Rn.11; Satzger Jura 2007, 754 (758). Aus dem systematischen Verhältnis zu § 258 II StGB ergibt sich, dass mit dem „bestraft werden“ des § 258 I StGB nur die Verurteilung gemeint sein kann, nicht aber die Strafvollstreckung zu fordern ist. Samson JA 1982, 181 (181 f.).

³⁰ Fischer StGB § 258 Rn.8.

³¹ OLG Stuttgart NJW 1976, 2084; vgl. auch BGH NJW 1959, 494 (495); wistra 1995, 143.

³² Jahn JZ 2006, 1134 (1136); Lackner/Kühl StGB § 258 Rn.4.

C letztendlich verurteilt und seine Bestrafung damit gerade nicht endgültig verhindert, so dass ein Vereitelungserfolg auf Basis der engeren Auffassung ausscheidet. Andererseits verzögerte sich die Bestrafung des C nach Überweisung des Geldes um drei Monate, so dass – nach allen vertretenen Mindestzeiträumen – eine Verzögerung für eine „geraume Zeit“ und damit nach der weiteren Auffassung ein Vereitelungserfolg vorliegt. Angesichts der divergierenden Ergebnisse ist ein Streitentscheid erforderlich. Für die von der engeren Auffassung verlangte endgültige Vereitelung der Sanktion spricht der alltagssprachliche Wortgebrauch des Vereitelns. Vorgebracht wird auch, dass angesichts der Versuchsstrafbarkeit (§ 258 IV) keine bedenklichen Strafbarkeitslücken entstünden³³. Gegen die Restriktion auf eine endgültige Vereitelung spricht jedoch, dass ein später Verfahrensabschluss die Qualität des Verfahrensergebnisses sowie die Präventionswirkung der Strafe gefährdet.³⁴ Insbesondere erscheint das Abstellen auf eine endgültige Verhinderung der Bestrafung aber mit Blick auf die unterschiedlichen Verjährungsfristen (vgl. § 78 II, III) verfehlt, denen dann das irritierende Ergebnis einer mit zunehmender Tatschwere späteren Vollendung der Strafvereitelung folgen müsste.³⁵ Zur Vermeidung dieser ungereimten Wertung wird man bereits die Verzögerung des Verfahrensabschlusses um eine geraume Zeit als für einen Vereitelungserfolg ausreichend ansehen können. Insgesamt liegt damit ein Vereitelungserfolg vor.

A.A. vertretbar. Zu prüfen wäre dann die versuchte Strafvereitelung.

Diesem Vereitelungserfolg ist mit der Überweisung des L auch ein kausales Vereitelungsverhalten vorgelagert. Fraglich erscheint aber, ob die Überweisung bereits zur Täterschaft ausreicht oder nicht vielmehr nur Beihilfe zur – tatbestandslosen – Selbstbegünstigung ist. Einige legen auch im Rahmen der Strafvereitelung die „allgemeinen“ – gemeint sind die insbesondere für Tötungs- und Körperverletzungsdelikte geltenden – Regeln zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme zugrunde. Angesichts des eigenverantwortlichen Kaufs des Flugtickets durch C und seiner anschließenden Flucht wäre L dann zumindest nach der Tatherrschaftslehre nicht als Täter anzusehen. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass Täterschaft und Teilnahme bei der Strafvereitelung zwar im Grundsatz nach den allgemeinen Regeln abzugrenzen seien, dass dabei aber die

³³ Samson JA 1982, 181 (183).

³⁴ Sch/Sch-StGB/Stree/Hecker § 258 Rn.14.

³⁵ Sch/Sch-StGB/Stree/Hecker a.a.O.

besondere tatbestandliche Struktur der Strafvereitelung berücksichtigt werden müsse.³⁶ Das bloße Veranlassen oder Stärken des Selbstschutzwillens des Vortäters sei (straflose) Teilnahme an tatbestandsloser Selbstbegünstigung, eine darüber hinausgehende Unterstützung jedoch täterschaftliche Strafvereitelung.³⁷ Vorliegend hat erst die Überweisung dem C die für Flug und Flucht erforderlichen Sachmittel verschafft. Angesichts dieser über eine psychische Hilfe hinausgehenden Unterstützung stellt die Überweisung nach dieser Auffassung eine täterschaftliche Strafvereitelung dar. Betrachtet man die im Ergebnis abweichenden Auffassungen näher, spricht für die Abweichung von den „allgemeinen“ Regeln der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, dass die Voraussetzungen der Täterschaft gerade nicht einheitlich für alle Erfolgsdelikte zu bestimmen sind, sondern Wortlaut und Zweck der jeweiligen Einzelnorm entnommen werden müssen.³⁸ Im Bereich des § 258 entspricht aber gerade die Durchbrechung der „allgemeinen“ Systematik der Beteiligung dem in den Gesetzesmaterialien niedergelegten Zweck, jede Besserstellung des Täters hinsichtlich der Strafverhängung zu erfassen.³⁹ Mit der überwiegenden Auffassung ist das Verhalten des L daher als täterschaftlich zu werten und hat L damit den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung erfüllt.

A.A. vertretbar. Konsequenz wäre eine mangels vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat straflose Teilnahme von L und S.

Die Überweisungshandlung des L müsste aber auch der S zugerechnet werden können, wofür eine Mittäterschaft in Betracht kommt. S hatte maßgeblichen Anteil am gemeinsamen Tatplan, sie wollte die Tat (auch) als eigene. Fraglich erscheint jedoch ihre Tatherrschaft. Diese verlangt nach einigen einen Anteil am Ausführungsstadium. Die Überweisung hat aber nicht S, sondern L eine Stunde nach der Vereinbarung vorgenommen. S hat damit keinen Anteil an der Ausführungshandlung, so dass ihr nach dieser engeren Auffassung die Tatherrschaft abzusprechen wäre. Gegen eine für die Mittäterschaft konstitutive Beteiligung im Ausführungsstadium spricht jedoch, dass die Tat auch bei einem wesentlich mitgestaltenden Beitrag im Vorbereitungsstadium als Werk desjenigen erscheint, der an einer untergeordnet erscheinenden Ausführung selbst nicht mitwirkt, solange sein

³⁶ LK-StGB/Walter § 258 Rn.159 m.w.N.

³⁷ Sch/Sch/Stree/Hecker StGB § 258 Rn.35.

³⁸ Frisch JuS 1983, 915 (919).

³⁹ Vgl. Lackner/Kühl StGB § 258 Rn.6; Wessels/Hettinger Strafrecht Besonderer Teil 1, 35.Aufl., 2011, Rn. 724 f.

vorbereitender Anteil auch in der Ausführung fortwirkt.⁴⁰ Im Bereich der Strafvereitelung spricht zudem der gegenüber der Teilnahme ausgeweitete Bereich der Täterschaft für dieses Ergebnis. Trotz fehlenden eigenhändigen Anteils am Überweisungsverfahren genügt der wesentliche Einfluss S auf den gemeinsamen Tatplan damit zur Begründung einer funktionalen Tatherrschaft und kann die Handlung des L der S damit nach § 25 II StGB auch zugerechnet werden, womit beide den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung erfüllt haben.

Mit der Gegenmeinung⁴¹ bliebe eine Beihilfe der S an der Strafvereitelung des L.

II. Subjektiver Tatbestand

S und L wussten aufgrund der E-Mail von der Anknüpfungstat und zielten gerade auf eine diesbezügliche Besserstellung des C, handelten hinsichtlich des Vereitels mithin absichtlich. Dass L nur eine Flucht von maximal sechs Monaten für möglich hielt, ist auf Basis der zum Vereitelungserfolg zumindest genügenden drei Wochen irrelevant.⁴² S und L haben den subjektiven Tatbestand der Strafvereitelung damit ebenfalls verwirklicht.

III. Rechtswidrigkeit, Schuld und Ergebnis

Schließlich war das Verhalten von S und L auch rechtswidrig und schuldhaft. Als Schwester des C und damit Angehörige (§ 11 I Nr.1 lit. a) greift für S aber der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 VI. Für den Nichtangehörigen L entfällt dagegen der Strafausschluss nach § 258 VI. Ob eine Analogie des § 258 VI bei nahestehenden Personen eröffnet ist,⁴³ ist aufgrund fehlenden Anhalts für eine derart enge Beziehung zwischen L und C bedeutungslos. L hat sich damit wegen Strafvereitelung strafbar gemacht. S bleibt straflos.

B. §§ 258 I, 26

C könnte sich durch die Bitte um Überweisung des Geldes wegen Anstiftung zur Strafvereitelung nach §§ 258 I, 26 strafbar gemacht haben. Die zur Tatbestandsmäßigkeit erforderliche vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt mit der festgestellten Strafvereitelung des L vor. C hat den Tatentschluss von S und L hervorgerufen, dies auch mittels geistigen Kontakts und angesichts der genauen

⁴⁰ Vgl. *Wessels/Beulke* Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.529.

⁴¹ Zu dieser Position insbesondere *Roxin* Täterschaft, S.294 ff.

⁴² Beachte, dass sich eine Relevanz – Straflosigkeit des L – ergibt, wenn man eine endgültig ausbleibende Bestrafung als Vereitelungserfolg verlangt.

⁴³ Vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald* Besonderer Teil II, 10.Aufl., 2012, § 100 Rn.24.

Maßgaben zur überweisenden Geldmenge sogar so detailliert, dass ein zum „Unrechtspakt“ ausreichender gemeinsamer Tatentschluss bestand, insgesamt also ein Bestimmen vorlag. Angesichts des bestehenden doppelten Anstiftervorsatzes wurde zudem der subjektive Anstiftungstatbestand verwirklicht. C handelte dabei auch rechtswidrig und schuldhaft. Letztlich entfällt die Strafbarkeit des C aber aufgrund der mit § 258 V vergleichbaren notstandsähnlichen Konfliktlage bei einer selbstbegünstigenden Anstiftung zur Strafvereitelung.⁴⁴ C hat sich daher nicht wegen Anstiftung zur Strafvereitelung strafbar gemacht.

Teil 3

A. Strafbarkeit des L

I. § 153

L könnte sich durch das bewusst wahrheitswidrige Bestätigen eines mit dem C zur Tatzeit verfolgten Fußballspiels wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Die vom objektiven Tatbestand geforderte Aussage als der Bericht des Vernommenen oder seine Antwort auf bestimmte Fragen⁴⁵ liegt vor. Sie erfolgte als Zeuge und vor Gericht. Die Aussage widersprach inhaltlich sowohl der objektiven Wirklichkeit wie auch dem Vorstellungsbild des L und war damit im Sinne der objektiven wie auch der subjektiven Theorie falsch. Die Aussage müsste auch vollendet gewesen sein. Vollendung tritt ein, sobald die Vernehmung abgeschlossen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Der objektive Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage war damit erfüllt, in der anschließenden Richtigstellung kann daher auch kein Rücktrittsverhalten des L (mehr) gesehen werden. Auch der notwendige Vorsatz des L bestand.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Ein Strafausschluss aufgrund Notstands kommt vorliegend trotz gegenwärtiger, nicht anders abwendbarer Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von L selbst, S sowie C nicht in Betracht. Diese ist Straftätern und ihren Angehörigen und ihnen nahe stehenden

⁴⁴ LK/Walter StGB § 258 Rn.128; Joecks StGB §§ 258, 258a Rn.10.

⁴⁵ Vgl. Sch/Sch/Lenckner/Bosch StGB § 153 Rn.3.

Personen i.S.d. § 35 I 2 zuzumuten und erst recht angemessen bzw. ein höheres Interesse i.S.d. § 34.⁴⁶ L handelte mithin auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. § 157

Möglicherweise könnte L aber der besondere Strafmilderungsgrund des Aussagenotstands nach § 157 I zu Gute kommen. Dazu müsste L falsch ausgesagt haben, um die Gefahr einer strafrechtlichen Sanktion von sich oder einem Angehörigen abzuwenden.

Zunächst könnte § 157 I aufgrund Aussage zugunsten von S anwendbar sein. S ist i.S.d. § 11 I Nr.1 aber keine Angehörige des L. Umstritten ist jedoch, ob in Analogie zu § 35 I auch nahe stehende Personen wie insbesondere nichteheliche Partner einbezogen sind.⁴⁷ Das Handeln des L zugunsten (auch) der S könnte dann zur Strafmilderung und – als Fall uneidlicher Falschaussage – sogar zum Absehen von Strafe führen. Für die Einbeziehung nahe stehender Personen – insbesondere also nichtehelicher Partnerschaften – spricht, dass § 157 I auf der besonderen Konfliktsituation basiert, die auch unabhängig von der formalen Stellung als Angehöriger begründet sein kann. Dagegen spricht neben der Rechtssicherheit durch den sicher abgrenzbaren Begriff des Angehörigen jedoch auch die bewusste Beschränkung des Strafmilderungsgrundes auf den Kreis der Angehörigen, statt ihn wie in § 35 I auf nahe stehende Personen zu erstrecken.⁴⁸ Das Handeln zugunsten auch der S begründet § 157 I damit nicht.

A.A. vertretbar. Die Einschränkung einer Sanktionsgefahr aus der Aussage (dazu sogleich) gilt aber auch hier.

L hat aber auch gehandelt, um die Gefahr einer Bestrafung wegen der vorhergehenden Strafvereitelung von sich abzuwenden. Das Selbstbegünstigungsmotiv muss weder alleiniges noch Hauptmotiv sein,⁴⁹ das vorliegende Nebeneinander verschiedener Schutzanliegen in den Beweggründen des L ist also unerheblich und der notwendige Abwendungswille damit anzunehmen. Nach überwiegender Auffassung ist aber schließlich notwendig, dass die Sanktionsgefahr gerade aus der wahrheitsgemäßen Aussage resultiert. Dies ist der Fall, wenn der Aussagende belastende Informationen verschweigt, nicht aber, wenn

⁴⁶ LK-StGB/Zieschang § 34 Rn.67; § 35 Rn.60. Zum Ausschluss auch bei Notstandshilfe LK-StGB/Zieschang § 35 Rn.66.

⁴⁷ Vgl. LK-StGB/Ruß § 157 Rn.14.

⁴⁸ BayObLG NJW 1986, 202; OLG Braunschweig NStZ 1994, 344; OLG Celle NJW 1997, 1084 (1985).

⁴⁹ Vgl. BGHSt 2, 379; 8, 317; BGH NStZ 2007, 41.

er wahrheitswidrig Entlastendes vorbringt.⁵⁰ Die wahrheitsgemäße Aussage, kein Fußballspiel mit C verfolgt zu haben, hätte die Bestrafungsgefahr nicht unmittelbar gesteigert. Mangels einer Zwangslage, sich durch wahrheitsgemäße Aussage belasten zu müssen, entfällt die Milderungsmöglichkeit des § 157 I somit.

4. § 158

Schließlich könnte dem Gericht aber nach § 158 aufgrund rechtzeitiger Berichtigung die Möglichkeit eröffnet sein, die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen. Der Täter berichtigt die falsche Aussage, wenn er sie durch eine wahrheitsgemäße Darstellung ersetzt. Rechtzeitig ist die Berichtigung zumindest dann, wenn sie erstens vor der abschließenden Entscheidung noch verwertet werden kann, zweitens noch kein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden ist und drittens der Berichtigende weder angezeigt wurde noch eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde (§ 158 II). L hat die Aussage durch eine wahrheitsgemäße Darstellung ersetzt und dies bereits kurz nach der falschen uneidlichen Aussage, jedenfalls aber vor Ende der Instanz, ohne dass einem anderen ein Rechtsnachteil entstanden war und auch vor einer Anzeige oder der Einleitung einer Untersuchung, insgesamt also rechtzeitig, so dass die Strafe nach § 158 gemildert oder gar von ihr abgesehen werden könnte.

5. Ergebnis

L hat sich damit wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 bei bestehender Milderungsmöglichkeit nach § 158 strafbar gemacht.

II. §§ 154 I, 22, 23 I, 12 I

L könnte sich durch das Nachsprechen der ersten Worte wegen versuchten Meineids nach §§ 154 I, 22, 23 I strafbar gemacht haben. Beim vorliegenden Nacheid wird die Tat erst mit vollständiger Eidesleistung vollendet.⁵¹ L hat den Eid jedoch nicht vollständig nachgesprochen, so dass die Tat unvollendet blieb. Der Versuch des Verbrechens des Meineids ist strafbar (§§ 23 I, 12 I, 154 I). Für den subjektiven Versuchstatbestand müsste Vorsatz hinsichtlich eines falschen Schwurs vor Gericht bestanden haben. Falsch schwören ist das Beschwören einer falschen Aussage.⁵² L hatte Vorsatz hinsichtlich der von ihm geleisteten falschen Aussage. Auch wusste er um die Bedeutung des Eides und wollte er im Augenblick der ersten Eidesworte

⁵⁰ BGHSt 7, 1 (2).

⁵¹ Fischer StGB § 154 Rn.13 m.w.N.

⁵² Sch/Sch-StGB/Lenckner/Bosch § 154 Rn.3.

vollen Eid auf seine falsche Aussage leisten. Er handelte damit vorsätzlich und erfüllte den subjektiven Versuchstatbestand. Das unmittelbare Ansetzen zum falschen Schwur erfolgt beim Nacheid mit Beginn der Eidesleistung.⁵³ L hatte bereits begonnen, die Eidesformel nachzusprechen und damit zum Meineid unmittelbar angesetzt. Der Versuchstatbestand wurde mit Tatentschluss und unmittelbarem Ansetzen also verwirklicht. L handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, so dass er sich zunächst strafbar gemacht hatte. Er könnte aber strafbefreiend zurückgetreten sein. L glaubte noch nicht alles zur Verwirklichung der Tat Erforderliche getan zu haben, so dass ein unbeendeter Versuch vorlag. Beim unbeendeten Versuch erfordert der strafbefreiende Rücktritt objektiv, dass der Täter die weitere Ausführung der Tat aufgibt (§ 24 I 1), also schlicht nicht weiter handelt.⁵⁴ L hat die Eidesformel nicht bis zu Ende nachgesprochen, die weitere Tatausführung mithin aufgegeben. Dies geschah auch bewusst, müsste zudem aber auch freiwillig geschehen sein. Die Rechtsprechung bestimmt die Freiwilligkeit anhand einer „psychologisierenden“ Betrachtungsweise und sieht ein Rücktrittsverhalten als freiwillig an, solange dem Täter nicht geänderte Umstände als zwingende Hinderungsgründe für die weitere Tatausführung erscheinen, während der Täter sich nicht mehr freiwillig verhalte, wenn äußere Umstände das Tatrisiko für ihn als nicht mehr vertretbar erscheinen lassen oder „unwiderstehlich zwingende innere Hemmungen“ der Tat entgegenstehen.⁵⁵ Teile der Literatur vertreten dagegen einen normativen Freiwilligkeitsbegriff. So müsse sich der Täter nach *Rudolphi* als ungefährlich erweisen, eine Strafe zur Prävention nicht mehr erforderlich sein. Dies sei abzulehnen, wenn die Nichtvollendung lediglich der Verbrechervernunft entspreche.⁵⁶ Vorliegend wurde der Darstellung des L durch den davon begünstigten C während der Hauptverhandlung widersprochen. Es musste L daher klar sein, dass dieser äußere Umstand das Tatrisiko – als Vollendungsrisiko – unvertretbar werden lässt und gleichzeitig entsprach es der „Verbrechervernunft“ den so zwecklos gewordenen Eid nicht zum Ende zu bringen. L handelte damit unfreiwillig, womit ein strafbefreiender Rücktritt ausscheidet und L sich damit wegen versuchten Meineids strafbar gemacht hat. Auch hier besteht aber die Milderungsmöglichkeit des § 158.

⁵³ BGHSt 1, 243; 4, 176.

⁵⁴ Vgl. auch *Murmann* Grundkurs Strafrecht, § 28 Rn.138 m.w.N.

⁵⁵ BGH NSTZ 1994, 428 (429); vgl. auch *Murmann* Grundkurs Strafrecht, § 28 Rn.152.

⁵⁶ SK-StGB/*Rudolphi* § 24 Rn.25.

III. §§ 258 I, 22, 23 I

L könnte sich durch bewusst wahrheitswidrige Bestätigung der Darstellung der versuchten Strafvereitelung nach §§ 258 I, 22, 23 I schuldig gemacht haben. Eine Verzögerung von geraumer Zeit ist nicht eingetreten, so dass mangels Vereitelungserfolgs keine vollendete Strafvereitelung vorliegt. Die versuchte Strafvereitelung ist strafbar (§§ 23 I, 12 II, 258 IV). Der für den Tatentschluss erforderliche Vorsatz hinsichtlich der Vortat bestand, ebenso kam es L auf die Entlastung des C an, womit eine Absicht hinsichtlich des Vereitelns vorlag und der subjektive Versuchstatbestand damit erfüllt wurde. L hatte auch unmittelbar angesetzt und damit auch den objektiven Versuchstatbestand erfüllt, handelte rechtswidrig und schuldhaft. Allerdings wollte L mit seiner Aussage auch seine eigene Bestrafung verhindern, so dass seine Strafbarkeit letztlich nach § 258 V ausgeschlossen ist.

B. Strafbarkeit der S

I. §§ 153, 26

S könnte sich, indem sie den L um Aussage und Beeidigung gebeten hatte, der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht haben. Mit der falschen uneidlichen Aussage des L lag eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor, zu der S den L bestimmt hatte. Dies geschah auch mit dem zur Tatbestandsmäßigkeit ebenfalls erforderlichen doppelten Anstiftervorsatz, zudem rechtswidrig und schuldhaft. S hat sich damit der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht. Eine Verleitung zur Falschaussage nach § 160 I durch die Bitte ist angesichts der Bösgläubigkeit des L ausgeschlossen⁵⁷ bzw. tritt hinter der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage zurück⁵⁸, mangels unterschiedlichen Ergebnisses kann die Entscheidung zwischen diesen Alternativen vorliegend dahinstehen.

II. §§ 154, 22, 23 I, 26

Außerdem könnte in der Bitte der S eine Anstiftung zum versuchten Meineid gesehen werden. Mit dem versuchten Meineid des L lag eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor. Dass diese das Versuchsstadium nicht verlassen hat, ist

⁵⁷ Fischer StGB § 160 Rn.2.

⁵⁸ Grundlegend *Hruschka/Kässer* JuS 1972, 709 (712).

unerheblich.⁵⁹ S hat L zu dieser Tat auch bestimmt. S hielt eine Beedigung der falschen Aussage L für möglich und nahm sie in Kauf, so dass zumindest Eventualvorsatz hinsichtlich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat bestand, zu der L auch bestimmt werden sollte. Dieses Verhalten der S war auch rechtswidrig und schuldhaft, so dass sie wegen Anstiftung zum versuchten Meineid strafbar gemacht hat. Auch hier kann unentschieden bleiben, ob die versuchte Verleitung zum Meineid (§ 160 I, II, 22, 23 I) durch die Anstiftung schon ausgeschlossen ist oder hinter dieser als subsidiär zurücktritt.

III. §§ 258 I, 22, 23 I, 26

Mit ihrer Bitte könnte S sich auch wegen Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung strafbar gemacht haben. Die rechtswidrig versuchte Strafvereitelung ist eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat. Diese bleibt trotz des bestehenden persönlichen Strafausschließungsgrunds auch taugliche Anknüpfung der Anstiftung.⁶⁰ Zu dieser Haupttat hat S den L auch bestimmt. Neben dem damit bestehenden objektiven Anstiftungstatbestand handelte S mit dem erforderlichen doppelten Anstiftervorsatz und zudem rechtswidrig und schuldhaft. Dennoch könnte sie nach § 258 VI als Schwester und damit Angehörige des C straffrei bleiben. Allerdings hat sie die Strafvereitelung nicht selbst begangen, sondern den L dazu angestiftet. Der Strafausschließungsgrund des § 258 VI basiert jedoch auf der notstandsähnlichen Lage desjenigen, der seinen Angehörigen schützen will.⁶¹ Eine Konfliktsituation, wie sie auch den anstiftenden Angehörigen trifft, der daher von der Wirkung des § 258 VI erfasst wird.⁶² S hat sich angesichts des straffausschließenden § 258 VI damit nicht wegen Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des C

I. §§ 154, 22, 23 I, 26

C könnte sich durch seine eindeutigen Gesten wegen Anstiftung zum versuchten Meineid strafbar gemacht haben. Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt mit dem versuchten Meineid des L vor. Zu diesem müsste C den L bestimmt haben.

⁵⁹ SSW-StGB/Murmann Vor §§ 25 ff. Rn.18.

⁶⁰ Sch/Sch-StGB/Heine Vor §§ 25 ff. Rn.38.

⁶¹ BGHSt 11, 345; Roxin AT I § 22 Rn.139 billigt § 258 VI StGB gar eine Relevanz auf Schuldebene zu.

⁶² Vgl. auch RGSt 14, 102; BGHSt 14, 172.

Bestimmen setzt zumindest das Hervorrufen des Tatentschlusses und damit eine Kausalität voraus. L war jedoch bereits durch die Bitte der S zur Tat entschlossen, er war *omnimodo facturus*, so dass die Gesten keinen Tatentschluss hervorrufen konnten und mangels objektiven Anstiftungstatbestands eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum versuchten Meineid ausscheidet. Ebenfalls aufgrund fehlenden Bestimmens entfällt auch eine Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage.

II. §§ 154 I, 30 I

Durch seine Gesten könnte sich C aber der versuchten Anstiftung zum Meineid nach §§ 154, 30 I schuldig gemacht haben. Zur Vollendung des Meineids ist es nicht gekommen, der versuchte Meineid ist strafbar (§§ 30 I, 154 I). Da C aber niemals mit einer Vereidigung des L gerechnet hatte, fehlt ihm das kognitive Element des zum Tatentschluss erforderlichen Vorsatzes und scheidet eine Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung zum Meineid damit aus.

III. §§ 153, 159, 30 I

Wenn die Anstiftung mangels Hervorrufens des Tatentschlusses beim bereits tatentschlossenen L auch unvollendet blieb, könnte sich C durch seine Gesten jedoch der versuchten Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage nach §§ 153, 159, 30 I schuldig gemacht haben. Die versuchte Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage ist strafbar (§§ 159, 30 I). Einen doppelten Anstifternvorsatz hinsichtlich einer falschen uneidlichen Aussage des L als vorsätzliche rechtswidrige Haupttat sowie eines Bestimmens des L durch seine Gesten hat C gehabt und auch unmittelbar zur Tat angesetzt. Seine Gesten waren zudem rechtswidrig und schuldhaft und ein strafbefreiender Rücktritt war angesichts der bereits eingetretenen Vollendung der Haupttat ausgeschlossen. C hat sich damit der versuchten Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht. Schließlich könnten die Gesten mangels Auswirkung zwar keine vollendete, aber eine versuchte Verleitung zur Falschaussage darstellen, die als solche strafbar ist (§§ 23 I, 12 II, 160 II), vorliegend aber aufgrund der versuchten Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage ausgeschlossen oder – im Ergebnis unerheblich – gegenüber dieser subsidiär ist.

IV. §§ 153, 27

Seine Gesten könnten aber die Strafbarkeit des C wegen Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage nach §§ 153, 27 begründet haben. Zur vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat, die mit der falschen uneidlichen Aussage des L vorlag, müsste C Hilfe geleistet haben. Ein solches Hilfeleisten kann auch das Bestärken eines Tatentschlusses sein.⁶³ Umstritten ist jedoch, ob Hilfeleisten nur ein für die Haupttat – im Sinne der *condicio-sine-qua-non*-Formel – ursächlicher Beitrag sein kann⁶⁴ oder ein derartiger Einfluss entbehrlich ist,⁶⁵ jedenfalls soweit die Haupttat in einer über bloße Anwesenheit, Kenntnisnahme und Billigung hinausgehenden Form erleichtert oder gefördert wird.⁶⁶ Nach einer weiter einschränkenden Auffassung, soweit das Risiko für das durch die Haupttat angegriffene Rechtsgut rechtlich missbilligt erhöht wurde und sich dieses in der Haupttatbegehung derart realisiert, dass die Verletzlichkeit des Rechtsverhältnisses des Haupttäters zum Opfer zulasten des letzteren erhöht wird⁶⁷. Vorliegend war L bereits fest zur Tat entschlossen und wäre die Haupttat auch ohne die Gesten des C so verwirklicht worden, wie sie verwirklicht wurde. Die Gesten des C waren demnach nicht kausal für die Haupttat und ein Hilfeleisten müsste bei Notwendigkeit der Kausalität ausscheiden. Andererseits haben die Gesten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Tatentschluss durchgehalten wird und hat sich diese Risikoerhöhung auch in der Haupttatbegehung niedergeschlagen. Eine Förderung der Tatbegehung liegt erst recht vor. Soweit also auf eine Kausalität verzichtet wird, wäre ein Hilfeleisten anzunehmen. Die unterschiedlichen Ergebnisse erfordern eine Entscheidung über das Erfordernis einer Kausalität für das Hilfeleisten. Für dieses Erfordernis wird mit der akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie als Strafgrund der Teilnahme gerade die Kausalität für die Haupttat vorgebracht,⁶⁸ die somit unentbehrlich erscheint. Außerdem bestehe ohne Kausalität die Gefahr einer Grenzverwischung zwischen straflos versuchter und strafbar vollendeter Beihilfe.⁶⁹ Dieser Gefahr lässt sich nun aber der Gesetzestext entgegenstellen, der mit seiner weiten Begrifflichkeit des Hilfeleistens ein Hineingreifen in sonst typische Versuchskonstellationen bereits anlegt und anordnet. Ebenso relativiert der Wortgebrauch das Verständnis des propagierten Strafgrundes der Teilnahme als Ursächlichkeit für die Haupttat. Ferner

⁶³ Vgl. *Fischer StGB* § 27 Rn.11.

⁶⁴ Vgl. etwa *Kühl AT* § 20, Rn.214 ff.

⁶⁵ So ausdrücklich *RGSt* 6, 169 (170).

⁶⁶ *Wessels/Beulke* Rn.582 mwN.

⁶⁷ *Murmann JuS* 1999, 548 (550 f.).

⁶⁸ *BGHSt* 4, 355 (358) – zur Anstiftung; allgemein etwa *Jescheck/Weigend*, S.685.

⁶⁹ Vgl. etwa *LK-StGB/Schünemann* § 27 Rn.2.

muss in Rechnung gestellt werden, dass die Haupttat dem Teilnehmer anders als dem Täter gerade nicht als Werk zugerechnet werden muss und eine verbindende Kausalität daher verzichtbar erscheint.⁷⁰ Insgesamt erscheint eine Kausalität des Hilfeleistens daher entbehrlich und kann mithin in den Gesten ein Hilfeleisten gesehen werden.

A.A. vertretbar.

Angesichts doppelten Gehilfenvorsatzes, Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit des Handelns hat sich C damit wegen Beihilfe zur falschen uneidlichen Falschaussage strafbar gemacht.

V. §§ 258, 22, 23 I, 26

Die Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung ist für den Begünstigten ebenso wenig strafbar wie die zur vollendeten Strafvereitelung.

Teil 4: Konkurrenzen und Gesamtergebnis

C hat sich wegen Mordes nach §§ 212, 211 II, 3. Gruppe strafbar gemacht. Die ebenfalls verwirklichte schwere Körperverletzung nach § 226 I, die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 I sowie die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I treten hinter dem Mord im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück. In Tateinheit dazu steht die Nötigung, § 240 I in Mittäterschaft.

Fraglich erscheint aber, in welchem Verhältnis die von C versuchte Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage (§§ 153, 159, 30 I) zur handlungseinheitlich damit verwirklichten Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage steht. Während e.A. nur wegen der versuchten Anstiftung als der nach gesetzlicher Wertung intensiveren Beteiligungsform bestrafen will,⁷¹ sehen andere hier – aus Klarstellungsgründen – eine Tateinheit⁷². Letztlich sieht die h.M. die versuchte Anstiftung aber als subsidiär gegenüber der Beihilfe, die gegenüber der früheren Mitwirkung als „realere“, (unrechts-)intensivere und nachhaltigere Rechtsgutsbeeinträchtigung erscheine.⁷³ Entsprechend müsste die versuchte Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage

⁷⁰ Wessels/Beulke Rn.582.

⁷¹ Dreher GA 1954, 11 (21).

⁷² Meister MDR 1956, 16 (16).

⁷³ Vgl. LK-StGB/Schünemann § 30 Rn.57; Roxin AT II § 28 Rn.40.

hinter der Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage zurücktreten. Diese steht wiederum in Tatmehrheit zu den oben geschilderten Delikten des Teil 1.

A und B haben sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 und wegen Nötigung nach § 240 I hinsichtlich der Kutte, jeweils in Mittäterschaft sowie Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I strafbar gemacht. Die Taten stehen in Tateinheit zueinander.⁷⁴ In Tateinheit dazu steht die von A durch das Abbremsen begangene Nötigung, § 240 I und die von B und C begangene Beihilfe zur Nötigung nach §§ 240, 27.

L hat sich wegen Strafvereitelung in Tatmehrheit zur falschen uneidlichen Aussage, diese tateinheitlich zum Versuch eines Meineids strafbar gemacht.

S hat sich wegen Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage in Tateinheit mit Anstiftung zum Versuch eines Meineids strafbar gemacht.

⁷⁴ BGH 4 StR 502/10 - Urteil vom 27. Januar 2011, HRRS 2011 Nr. 375.